



BFH stellt fest: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken bei der 1 %- Regelung

BFH stellt fest: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken bei der 1 %- Regelung

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater, Köln, Berlin, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart, Hannover, Bremen, Nürnberg und Essen www.grprainer.com führen aus: Mit dem Urteil vom 13.12.2012 (VI R 51/11, DB0581148) traf der Bundesfinanzhof einige Klarstellungen hinsichtlich der 1%-Regelung bei der Abschätzung eines Vorteils aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens.

Demnach soll festgestellt worden sein, dass die Vorteile durch die Nutzung eines Firmenwagens auch zum Arbeitslohn gezählt werden dürfen. Ein Nachweis über die entstandenen Kosten durch die private Nutzung ist anhand eines Fahrtenbuches, oder bei Nichtvorliegen eines solchen, anhand der 1%-Regelung des Bruttolistenpreises zu erfassen.

In dem Gericht vorliegenden Fall stand dem angestellten Kläger durch seinen Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung, welchen er auch privat nutzen durfte. Bei dem Fahrzeug soll es sich um ein Gebrauchtfahrzeug gehandelt haben, für welches der Arbeitgeber monatlich Leasingraten im Rahmen einer Laufzeit von 3 Jahren leistete. Der Fahrzeugwert zu Beginn der Laufzeit soll deutlich unter dem aktuellen Bruttolistenpreis gelegen haben. Dennoch soll das zuständige Finanzamt den geldwerten Vorteil aus der Nutzung des Firmenwagens entsprechend der 1%- Regelung auf der Grundlage des Bruttolistenpreises festgesetzt haben.

Der Kläger argumentierte dem hingegen, dass hier weniger der Listenpreis als der tatsächliche Wert des Gebrauchtwagens entscheiden sei. Der Bundesfinanzhof begründet sein Urteil jedoch damit, dass die 1%- Regelung nicht darauf ausgerichtet sei, Eigenheiten oder spezifische Merkmale eines Firmenwagens zu berücksichtigen. Demnach spiele es keine Rolle, ob der generelle Wert des Wagens sich im Nachhinein erhöhe oder verringere. Der Vorteil läge neben der Überlassung des Fahrzeuges an sich auch in der Übernahme der mit dem Wagen verknüpfter Kosten. Ähnlich des Fahrtenbuchsystems, finde eine Besteuerung demnach auf der Basis des wahrhaftig abgelaufenen Sachverhaltes statt.

Ein im Steuerrecht versierter Rechtsanwalt beobachtet die Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung und kann seine Mandanten entsprechend beraten. Neben der rechtlichen Beratung in Steuersachen, berät Sie ein Rechtsanwalt auch in den wichtigen Themengebieten wie Bilanzrecht, Umsatzsteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht sowie bei der Immobilienbesteuerung. Sollte es erforderlich sein, kann ein im Steuerrecht tätiger Rechtsanwalt Ihnen bei Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden oder bei gerichtlicher Beratung vor den Finanzgerichten Unterstützung leisten. Im Übrigen bietet er die Erstellung von Steuermodellen und die Betreuung bei Betriebsprüfungen und Außenprüfungen an.

<http://www.grprainer.com/Steuerrecht.html>

Pressekontakt

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

grprainer.com
presse@grprainer.com

Firmenkontakt

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

grprainer.com
presse@grprainer.com

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater www.grprainer.com ist eine überregionale, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät. An den Standorten Köln, Berlin, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Essen, Bremen, Nürnberg, Hannover Stuttgart berät die Kanzlei im Kapitalmarktrecht, Bankrecht und Gesellschaftsrecht. Zu den Mandanten gehören Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft, Verbände, Freiberufler und Privatpersonen.

Anlage: Bild



RAINER

RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER

www.grprainer.com